

# Die Änderungen der Betriebsrente

Arbeitgeberzuschuss und Erhöhung des Beitrags

**Besser Barmenia.  
Besser leben.**



**Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge ist seit dem 01.01.2019 da – handeln Sie jetzt! Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie dem Arbeitgeber wertvolle Hinweise geben und zudem Chancen für eine weitere Beratung nutzen können.**

Beispiel: Ein Unternehmen hat folgende Regelung. Jeder Mitarbeiter, der mit einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) fürs Alter spart, bekommt vom Arbeitgeber einen Zuschuss von monatlich 50 Euro. Diese Formulierung kann zu unerwünschten Effekten führen. Wenn der Zuschuss des Unternehmens in der Vereinbarung nicht explizit als Zuschuss aufgrund der Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Entgeltumwandlung (EGU) deklariert wurde, kann es dazu führen, dass der Arbeitgeber zusätzlich zu den 50 Euro die 15 % der EGU zahlen muss. Jetzt heißt es handeln, überprüfen und neuordnen.

## Gesetzliche Verpflichtung

Mit dem neuen § 1a Abs. 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gilt ab dem 01.01.2019: „Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Für Entgeltumwandlungen, die bis einschließlich 31.12.2018 abgeschlossen wurden, ist der Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 zu einem AG-Zuschuss verpflichtet.

Die Zuschusspflicht erstreckt sich ausschließlich auf Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nur die tatsächliche Sozialversicherungsersparnis weiterzugeben. Diese ist vom Arbeitgeber monatlich ermitteln. Um den Aufwand gering zu halten, empfehlen wir dem Arbeitgeber deshalb, pauschal 15 % des EGU-Betrages als Zuschuss allen Arbeitnehmern zu geben. Der AG-Zuschuss ist wie die EGU sofort gesetzlich unverfallbar.

## Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss löst Handlungsbedarf aus!

Der Arbeitgeberzuschuss sollte in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung dokumentiert werden. Wie Sie den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in den bestehenden Vertrag der Entgeltumwandlung einbeziehen können, lesen Sie auf der nächsten Seite.

Wie Sie den neuen verpflichtenden AG-Zuschuss in bereits bestehende Entgeltumwandlungen einbeziehen können – ob im selben Vertrag oder in einem neuen Vertrag – können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

<p><b>AG-Zuschuss im selben Vertrag</b></p>	<p>Für alle Verträge mit Antragstellung ab 01.01.2005, bei fondsgebundenen Direktversicherungen für Verträge mit Antragstellung ab 01.01.2012 ist die Erhöhung um den AG-Zuschuss im selben Vertrag möglich</p> <p>Die Prämienerrhöhung erhält die zum Erhöhungstermin aktuellen Rechnungsgrundlagen.</p>	<p><b>ToDo:</b> Die Beantragung kann formlos durch eine Willenserklärung des Versicherungsnehmers erfolgen. Folgende Angaben sind notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VS-Nummer des bestehenden Vertrages,</li> <li>• Höhe des AG-Zuschusses</li> <li>• Hinweis: Erhöhung aufgrund des gesetzlichen AG-Zuschuss in Höhe von 15 %.</li> </ul> <p>Der Erhöhungsbeitrag darf die Mindestlaufzeit unterschreiten.</p>
<p><b>AG Zuschuss in einen neuen Vertrag</b></p>	<p>Für alle Verträge mit Antragstellung vor dem 31.12.2004, bei fondsgebundenen Direktversicherungen für Verträge mit Antragstellung vor dem 31.12.2011 ist die Erhöhung nur durch Abschluss eines neuen Vertrages möglich</p>	<p><b>ToDo:</b> Es ist ein Neuantrag für eine DirektRente Index zu erstellen.</p> <p>Der Mindestbeitrag darf hierbei unterschritten werden.</p>

### Erhöhung des Förderrahmens von 4 % auf 8 % der BBG

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung für Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) erheblich ausgeweitet: Beiträge sind bis zu 8 % der BBG zur Rentenversicherung West steuerfrei. Das sind in 2019 jährlich 6.432,00 Euro, inkl. bestehender Verträge. Ob eine Erhöhung dieser Beiträge im selben Vertrag möglich ist, können Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen:

<p><b>BiSex Tarife Vertragsabschlüsse bis 20.12.2012</b></p>	<p>Erhöhungen im selben Vertrag sind nicht zulässig</p>	<p><b>ToDo:</b> Prämienerrhöhung nur über einen Neuabschluss</p>
<p><b>UniSex Tarife Vertragsabschlüsse nach dem 20.12.2012</b></p>	<p><b>DirektRente Classic:</b> Erhöhungen sind im selben Vertrag möglich</p> <p><b>DirektRente Invest:</b> Erhöhungen sind im selben Vertrag <b>nicht</b> möglich</p> <p><b>DirektRente Index:</b> Erhöhungen, die die Mindestaufschubzeit erfüllen, sind im selben Vertrag möglich. Beitragserhöhungen in den letzten 60 Monaten vor Rentenbeginn sind nicht möglich</p> <p><b>DirektBU:</b> Erhöhungen sind mit erneuter Risikoprüfung möglich</p>	<p>Erhöhungsbeitrag mindestens 10 EUR monatlich</p> <p><b>ToDo:</b> Erhöhung über einen Neuabschluss</p> <p>Erhöhungsbeitrag mindestens 10 EUR monatlich</p> <p>Erhöhungsbeitrag mindestens 10 EUR monatlich</p>

### Zukünftige bAV aktiv gestalten

Nutzen Sie die Chancen, aktiv auf Ihre Kunden zuzugehen. Klären Sie die Arbeitgeber zum Betriebsrentenstärkungsgesetz auf, um mit ihnen gemeinsam eine zukunftsfähige bAV zu entwickeln.

Nutzen Sie die Erhöhungsoptionen aktiv zur Akquirierung von Neugeschäft: Betriebliche Altersversorgung ist und bleibt durch die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Förderung eine renditestarke Altersversversorgung!